

Runneburgverein Weißensee/ Thür. e.V. i.L.

Träger des Thüringer Denkmalschutzpreises 2000

Geschäftsstelle: Runneburg 1, 99631 Weißensee

Telefon: 03 63 74/2 07 85 Telefax: 03 63 74/2 07 48

e-Mail: info@runneburg.de Internet: www.runneburg.de



Erklärung des Runneburgvereins zum Urteil im Mehrwertsteuerprozess

Runneburgverein vs. Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten vom 28.01.2009

Mit ihrer jüngsten Presseerklärung in dieser Angelegenheit versucht die Stiftung o. g. Urteil in einen öffentlichkeitswirksamen „Sieg“ umzudeuten.

Das passt zu manchen „Verdrehungen“ der vorangegangenen Erklärungen.

In dieser Angelegenheit nur Folgendes in der Kürze:

1. Nach mehr als 4 1/2 Jahren wurde seitens des OLG in Jena festgehalten, dass sich aus dem damaligen Schlossverwaltungsvertrag eine Mehrwertsteuernachzahlung durch die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten an den Runneburgverein ergeben hat. Dies hatte die Stiftung immer bestritten.
2. Aus dem damaligen Vertragsverhältnis zwischen Stiftung und Verein entstanden Nachzahlungen der vereinseigenen GmbH an das Finanzamt in Höhe von rund 70.000,00 Euro. Davon hatte die Stiftung bereits rund 45.000,00 Euro gezahlt und den Runneburgverein mit der Restsumme dann „allein gelassen“. Daraus resultierten dann ganz erhebliche Liquiditätsprobleme im Vereinshaushalt, die nur mit größten Bemühungen geklärt werden konnten. Hätte das Gericht nicht ein Urteil zu unseren Gunsten gefällt, hätte die Stiftung o. g. Zahlungen zurückgefordert, weil die damaligen Zahlungen nur unter dem Vorbehalt geleistet wurden, dass die Stiftung für die nachträglichen Zahlung der Mehrwertsteuer zuständig ist.
3. Mit dem o. g. Urteil wurde nun eindeutig geklärt, dass wir einen Anspruch auf die Nachzahlungen hatten und haben. Leider ist ein Teil der geforderten Summe inzwischen verjährt und war deshalb nicht mehr einzufordern.
4. Seriöse und akzeptable Vergleichsangebote seitens der Stiftung hat es an uns nie gegeben. Mit dem letzten (verbal angedeuteten) „eventuell möglichen“ Zuschlag von rund 3.000,00 Euro wäre die Stiftung lediglich um einen Urteilsspruch herumgekommen der die „Schuldfrage“ feststellt.

5. Es handelte sich um einen komplizierten Musterprozess, denn die steuerrechtlichen Fragestellungen, die sich aus derartigen Serviceverträgen ergeben, wurden erstmalig überhaupt geklärt. Dies hat natürlich jetzt Auswirkungen auf alle vergleichbaren Verträge, welche die Stiftung auch mit anderen Einrichtungen (z. B. nun mit der Stadt Weißensee) abgeschlossen hat. Dieser Frage werden wir uns im Sinne der steuerrechtlichen Gleichbehandlung noch einmal intensiv zuwenden und Überprüfungen durch das zuständige Finanzamt anmahnen.

Es bleibt festzuhalten, dass aus dem 1999 zwischen Verein und Stiftung geschlossenen Servicevertrag, der bis Ende 2004 lief, dem Runneburgverein am Ende ein materieller Schaden in Höhe von rund 20.000,00 Euro entstanden ist.

Der Stiftung kann nicht der Vorwurf gemacht werden, uns damals ihren Mustervertrag zur Unterschrift vorgelegt zu haben. Die möglichen steuerrechtlichen Folgen waren für beide Vertragspartner damals wahrlich nicht absehbar.

Es bleibt allerdings der Vorwurf bestehen, dass man den Verein mit dieser Problematik seit 2004 im Stich gelassen hat.

Dass die Stiftung nunmehr nicht die gesamte Summe wegen tw. eingetretenen Verjährungsfristen nachzahlen muss, ändert nichts an der Tatsache, dass die Verpflichtung der Stiftung vom Grundsatz her bestanden hat.

Eine klare Aussage des Gerichtes war uns deshalb wichtiger, als die Annahme eines unseriösen „Vergleichsvorschlages“, der die Ursache des heutigen Desasters um die Auflösung des Vereines nur verschwiegen hätte.

Das OLG hatte in seiner mündlichen letzten Verhandlung die Stiftung gebeten, darüber nachzudenken, von der Inanspruchnahme der Verjährung keinen Gebrauch zu machen, da dem Verein das Geld „moralisch und juristisch“ zugestanden hätte. Dies wurde durch die Stiftung abgelehnt.

Thomas Stolle und Michael Kirchschrager